

Satzung
der Stadt Heilbad Heiligenstadt über die Aufwandsentschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit von Feuerwehrangehörigen

- Feuerwehrangehörigenentschädigungssatzung -

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrenscheidungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 12 sowie Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) die folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.10.2001 beschlossene Satzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Feuerwehrangehörigen – Feuerwehrangehörigenentschädigungssatzung -.

§ 1

Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung für die Aufwandsentschädigung in der Stadt Heilbad Heiligenstadt für

1. Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter,
2. Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4) Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz);
hierzu gehören:
 - a) Führer mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführer vergleichbar sind und ihrer ständigen Vertreter (z. B. Zug- und Gruppenführer der Katastrophenschutz- und Gefahrgutzüge, Führer, Unterführer),
 - b) Ausbilder in der Stadt mit Aufgaben, die mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind,
 - c) Jugendfeuerwehrwarte,
 - d) Gerätewarte,
 - e) Feuerwehrangehörige für Alarm- und Einsatzplanung und
 - f) die Feuerwehrangehörigen für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - g) Sicherheitswachdienst

soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 2

Grundsatz

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

(1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten

1. der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG,
2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Telefons oder Handy die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.

(2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThRKG) in der Fassung vom 03. November 1998 (GVBl. S. 318) zu berechnen.

§ 4

Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages und die Entschädigung für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst nach den im Monat geleisteten Stunden festgesetzt.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Grundbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Stadtbrandinspektor 102,00 € (in Worten: einhundertzwei Euro) und einen Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 3,00 € (in Worten: drei Euro).

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Wehrleiter in

Heiligenstadt	102,00 €
Flinsberg	51,00 €
Günterode	77,00 €
Kalteneber	77,00 €
Rengelrode	51,00 €

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den stellvertretenden Wehrleiter, sofern er einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnimmt, in

Heiligenstadt	51,00 €
Flinsberg	25,00 €
Günterode	38,00 €
Kalteneber	38,00 €
Rengelrode	25,00 €

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart

77,00 €

und den Funkwart 77,00 €

den Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung in

Heiligenstadt	77,00 €
Flinsberg	26,00 €
Günterode	38,00 €
Kalteneber	38,00 €
Rengelrode	26,00 €

den Feuerwehrangehörigen für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik in

Heiligenstadt	77,00 €
Flinsberg	38,00 €
Günterode	38,00 €
Kalteneber	38,00 €
Rengelrode	38,00 €

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart in

Flinsberg	10,00 €
Günterode	20,00 €
Kalteneber	20,00 €
Rengelrode	10,00 €

(6) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders beträgt 11,00 € je Ausbildungsstunde.

(7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechende Entschädigung.

(8) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. § 34 ThBKG und der Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache vom 16. September 1996 (GVBl. S. 243) §§ 3 – 5, erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 8,00 €

§ 6

Inkrafttreten/Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für Feuerwehrangehörige der Stadt Heilbad Heiligenstadt in der Fassung vom 29. September 1997 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 10.12.2001

Beck
Bürgermeister

Siegel